



Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel

in allen Teilen selbstständig verfasst und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst habe. Sämtliche in der Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch solche aus dem Internet, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dies bedeutet, dass ich für alle wörtlich übernommenen Aussagen inkl. unverändert übernommenen Tabellen, Grafiken u. Ä. und für alle in eigenen Worten paraphrasierte Aussagen bzw. von mir angepassten Tabellen, Grafiken u.Ä. anderer Autorinnen und Autoren die Quelle genannt habe.

Ich versichere darüber hinaus, dass die Arbeit ausschließlich von mir verfasst wurde, also keine KI-generierten oder von sogenannten Ghostwritern verfasste Textpassagen enthält.

Die vorliegende Arbeit bzw. Teile dieser Arbeit wurden zusätzlich auch noch nicht in gleicher oder ähnlicher Form für eine andere Prüfungsleistung vorgelegt.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Grundregeln der Eigenständigkeit als Täuschung betrachtet und entsprechend meiner aktuellen Prüfungsordnung geahndet werden. Diese sieht für Täuschung Sanktionen bis hin zum Verlust des Prüfungsanspruches vor.

Name:

Matrikelnummer:

Datum

Unterschrift

Aus den Prüfungsordnungen der Studiengänge am Institut für Philosophie (§ 18, Absatz 4):

Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Leitfaden der Universität Stuttgart zur Vermeidung von Plagiaten für Studierende:

https://www.student.uni-stuttgart.de/pruefungsorganisation/document/Leitfaden_Plagiatpraevention_Studierende.pdf